

Erklärung über Strategien zum Einbezug der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der hauseigenen Vermögensverwaltung gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungs-Verordnung/SFDR)

Nachhaltigkeitsfaktoren umschreiben Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Das Investment in ein Finanzprodukt kann je nach zugrundeliegendem Basiswert (beispielsweise der Investition in ein Unternehmen über Aktien, Anleihen oder Investmentfonds) zu negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen führen, etwa wenn dieses Unternehmen Umweltstandards oder Menschenrechte auf schwerwiegende Weise verletzt.

Die hauseigene Vermögensverwaltung der Kreissparkasse Köln ist nicht als Finanzprodukt mit Nachhaltigkeitsmerkmalen im Sinne von Artikel 8 oder Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten (Offenlegungs-Verordnung/SFDR) klassifiziert. Die zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Gleichwohl gehört für die Kreissparkasse Köln die Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen auf die genannten Nachhaltigkeitsfaktoren im Investmentprozess unserer hauseigenen Vermögensverwaltung zum Selbstverständnis. Wir gehen dabei wie folgt vor:

Unsere hauseigene Vermögensverwaltung ist so strukturiert, dass unsere Kundinnen und Kunden je nach ihrer individuellen Anlagestrategie Anteile an einem oder mehreren Investmentfonds oder Portfolien, bestehend aus diversen Anlageklassen wie z.B. Aktien oder Anleihen, erwerben können.

Die Investmentfonds werden von der Deka Vermögensmanagement GmbH NL Frankfurt bzw. von der Deka Vermögensmanagement GmbH NL Luxemburg verwaltet. Beide Einheiten bzw. der von ihnen beauftragte Fondsmanager werden durch uns bezüglich ihrer Anlageentscheidungen beraten.

Bei der Entscheidung, mit den oben genannten Einheiten der Deka-Gruppe als bevorzugte Partner für unsere hauseigene Vermögensverwaltung zusammenzuarbeiten, berücksichtigen wir, dass die Deka als Kapitalverwaltungsgesellschaft der Investmentfonds verpflichtet ist, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen einzubeziehen.

So hat die Deka die Berücksichtigung der nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen im Investitionsentscheidungsprozess erklärt und die nach der Offenlegungs-Verordnung verpflichtenden ESG-Faktoren bzgl. negativer Nachhaltigkeitswirkungen in den Investitionsentscheidungsprozessen der von ihr verwalteten Investmentfonds verankert. Im Grundsatz sind daher deren Strategien bezogen auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei Investitionsentscheidungen maßgeblich.

Nähere Einzelheiten sind unter folgendem Link im Internetauftritt der Deka veröffentlicht:
<https://www.deka.de/deka-gruppe/unsere-verantwortung/wie-wir-nachhaltigkeit-leben/nachhaltigkeitsbezogene-offenlegung>

Wird ein Teil des verwalteten Vermögens in andere als die oben genannten Investmentfonds investiert, achten wir darauf, dass die externe Kapitalverwaltungsgesellschaft die Berücksichtigung der nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen im Investitionsentscheidungsprozess erklärt und die nach der Offenlegungs-Verordnung verpflichtenden ESG-Faktoren in ihren Investitionsentscheidungsprozessen für Investmentfonds verankert. Bei externen Kapitalverwaltungsgesellschaften mit weniger als 500 Mitarbeitern kann die Berücksichtigung der nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen aktuell nicht sichergestellt werden.

Wir sind bestrebt, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu vermeiden, indem wir Investments in bestimmte Unternehmen/Emittenten ausschließen:

1. Investments in Unternehmen/Emittenten, die in starkem Maße gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstoßen (Einhaltung der Menschenrechte, Umweltschutz, Ächtung von Zwangs- und Kinderarbeit, Bekämpfung von Korruption und Bestechung).
2. Investments in Unternehmen/Emittenten, die geächtete Waffensysteme produzieren oder vertreiben, Investments in Finanzinstrumente, die einen unmittelbaren Bezug zu der Preisentwicklung von Grundnahrungsmitteln besitzen.
3. Investments in Unternehmen/Emittenten, die kontroverse Geschäftsschwerpunkte in den Sektoren Rüstung, Tabak und Kohleverstromung aufweisen. Geschäftsschwerpunkt definiert sich quantitativ und inhaltlich mindestens nach den Standards der MSCI SRI Indizes. In ausgewählten Mandaten wenden wir darüberhinausgehende, strengere Ausschlusskriterien an, die weitere Geschäftsfelder (z.B. hochprozentige Alkohole, kontroverse Gentechnik, rechtlich nicht geforderte Tierversuche, Handfeuerwaffen im zivilen Kontext, Glücksspiel, Pornografie) ganz oder teilweise ausschließen können.

Außerdem schließen wir grundsätzlich Investments in Finanzinstrumenten mit einem schwachen ESG-Rating aus. Grundlage für die Definition eines schwachen ESG-Ratings bildet das aggregierte Rating durch MSCI ESG-Research. Dabei gilt eine Ratingbandbreite von AAA (bestes Rating) bis CCC (schlechtestes Rating). Derzeit definiert sich ein schwaches ESG-Rating durch ein Rating von B oder schlechter. Investments in Grundstoffindustrien und Rohstoffen lassen wir in Beimischung zu.

Bei allen Portfoliozukäufen achten wir darauf, dass die für das jeweilige Mandat geltenden Mindestausschlüsse eingehalten werden. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Nachhaltigkeitsvorgaben werden Emittenten aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen.

In ihrer Rolle als Vermögensverwalterin verfolgt die Kreissparkasse Köln keine aktive Mitwirkungspolitik. Sie tritt nicht in Dialoge mit Gesellschaften, in die sie investiert hat, deren Interessenträgern oder mit anderen Aktionären ein. Sie übt keine Stimmrechte aus Aktien aus oder nimmt sonst im eigenen oder fremden Interesse auf die emittierenden Gesellschaften Einfluss. Sie unterbreitet keine Vorschläge zur Ausübung von Stimmrechten.

Sie orientiert sich bei Investitionsentscheidungen am UN Global Compact und unterstützt die UN-Principles for responsible Banking des Umweltprogramms der Vereinten Nationen.

Die Kreissparkasse Köln verpflichtet sich zur Erfüllung der Transparenzstandards für die Berichterstattung unternehmerischer Nachhaltigkeitsleistungen des Deutschen Nachhaltigkeitskodex.

Die Kreissparkasse Köln gehört zu den Erstunterzeichnern der „Selbstverpflichtung deutscher Sparkassen für klimafreundliches und nachhaltiges Wirtschaften“. Darin strebt sie zum Beispiel an, ihren Geschäftsbetrieb bis zum Jahr 2035 CO₂-neutral zu gestalten, Finanzierungen und Eigenanlagen auf Klimaziele auszurichten und gewerbliche wie private Kunden bei der Transformation zu einer klimafreundlichen Wirtschaft zu unterstützen.

Diese Information wurde in Version 1.0 am 30. Juni 2021 erstmalig veröffentlicht und in Version 1.1 am 5. April 2023 aktualisiert. Neben redaktionellen Änderungen wurden folgende Passagen neu aufgenommen:

- Klarstellung, dass die Vermögensverwaltung der Kreissparkasse Köln kein Finanzprodukt mit Nachhaltigkeitsmerkmalen darstellt.
- Information über den Einbezug der Segmente Grundstoffindustrie und Rohstoffe in den Investmentprozess.
- Klarstellung, dass die Vermögensverwaltung grundsätzlich Investments in Finanzinstrumente mit einem schwachem ESG-Rating ausschließt, in begründeten Ausnahmefällen jedoch vom Ausschluss absehen kann.